

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7f1601cb-ef66-3852-9cbd-75410aa13130>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-) |
| Amtliche Abkürzung | ThürVStVO |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Thüringen |
| Gliederungs-Nr. | 2130-15 |

§ 16 ThürVStVO - Rauchabführung

(1) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen müssen Verkaufsräume ohne notwendige Fenster nach [§ 45 Abs. 2 ThürBO](#) sowie Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben.

(2) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen müssen Lüftungsanlagen in Verkaufsräumen und Ladenstraßen im Brandfall so betrieben werden können, dass sie nur entlüften, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt.

(3) Rauchabzugsanlagen müssen von Hand und automatisch durch Rauchmelder ausgelöst werden können und sind an den Bedienungsstellen mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu versehen. An den Bedienungseinrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.

(4) Innenliegende Treppenträume notwendiger Treppen müssen Rauchabzugsanlagen haben. Sonstige Treppenträume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 v. H. der Grundfläche der Treppenträume, jedoch nicht weniger als 1 qm haben. Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen von jedem Geschoss aus zu öffnen sein.

